



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 12.12.2022 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0005013-0001/0008.B

Anlagenbetreiber:

Bioenergie Ahlintel GmbH & Co. KG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Holzgasverstromungsanlage

Standort:

Ahlintel 26, 48282 Emsdetten

Datum der Überwachung: 01.07.2021

Dauer der Überwachung: 1,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 53

Umfang der Überwachung:

Überprüfung des Standes der Errichtung der Anlage

Luftemissionen der Anlage

vorbeugender Gewässerschutz / AwSV

Lagerung und Entsorgung anfallender Abfälle

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheid vom 26.08.2015 (500-53.0045/15/1.14.3.2)

Genehmigungsbescheid vom 10.04.2017 (500-53.0008/17/1.14.3.2)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

§ 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Lagerung großer Mengen Filterstaub ohne Entsorgung des Abfalls.

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ohne Auffangvorrichtung; Fehlende Bestimmung und Abgrenzung der AwSV-Anlagen; Fehlende Nachprüfung der AwSV-Anlagen mit erheblichen Mängeln

Bei den Emissionsmessungen wurden die Gesamtstaubemissionen nicht gemessen.

Lagerung von Bauschutt auf der Fläche, die für die Freilagerung der Hackschnitzel vorgesehen ist.



Änderung der Anlage ohne Anzeige oder Antrag auf Änderungsgenehmigung. (Eine Änderungsanzeige wurde zwischenzeitlich eingereicht)

Der Betreiber wird mithilfe eines Revisionsschreibens auf die Mängel aufmerksam gemacht und zur Mängelbeseitigung innerhalb von individuellen Fristen aufgefordert. Hinsichtlich der Filterstaublagerung wurde die Betreiberin mithilfe einer Ordnungsverfügung zur Einhaltung der Betreiberpflichten verpflichtet.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.